

II-905 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

17.11.1965

366/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend willkürliche Auslegung des Studienbeihilfengesetzes  
durch das Bundesministerium für Unterricht

-.-.-.-.-

In § 7 Abs. 2 des Studienbeihilfengesetzes heißt es ausdrücklich, daß  
der Studierende das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 - 5 spätestens  
vier Wochen nach Beginn eines jeden Studienjahres der Studienbeihilfen-  
kommission nachzuweisen hat.

Da die Aussendung des Bundesministeriums für Unterricht,  
Z. 103.986-I/5/64, wonach die Vorlage der Lohnzettel im Jänner jeden Jahres  
erfolgen soll, zu der oben genannten Bestimmung des Studienbeihilfenge-  
setzes in eindeutigen Widerspruch steht, richten die unterzeichneten Abge-  
ordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

- 1) Warum erfolgte eine solche unrichtige Interpretation des Studienbei-  
hilfengesetzes?
- 2) Sind Sie bereit, eine sofortige Zurücknahme der gegenständlichen An-  
weisungen Ihres Ministeriums zu verfügen?

-.-.-.-.-